

PROTOKOLL 16

Richtlinie Nr. 1 an die zuständigen Behörden nach § 1.05 der FahrgastsicherheitsVo

Beschluss

I

Die Zentralkommission nimmt auf Vorschlag ihres Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen die in der Anlage dieses Beschlusses beigefügte Richtlinie Nr. 1 an die zuständigen Behörden nach § 1.05 der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt an.

II

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse

2004-I-20, mit dem die Zentralkommission ihren Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen beauftragt hat, den Entwurf für eine Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt abschließend zu prüfen, und

2004-II-22, mit dem die Zentralkommission den Entwurf für eine Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt angenommen hat,

im Interesse einer schnellen Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien nach § 1.05 der vorgenannten Verordnung,

überträgt die Billigung der Richtlinien nach § 1.05 der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt sowie deren künftige Änderungen ihrem Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen. Bei Uneinigkeit in diesem Ausschuss werden die Entwürfe der Zentralkommission vorgelegt.

Der Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen berichtet der Zentralkommission zur Kenntnisnahme auf jeder Plenarsitzung über die Billigungen, die seit der vorausgegangenen Plenarsitzung erfolgt sind.

Anlagen

Anlagen zu Protokoll 16

RICHTLINIE Nr. 1 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN nach § 1.05 der VERORDNUNG ÜBER SICHERHEITSPERSONAL IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT (FSV)

Lehrgänge und Bescheinigungen

(Kapitel 4)

1. Befähigung des Sicherheitspersonals (§§ 2.01 – 2.03)

Soweit die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, wird die Befähigung

- durch Ausbildung in anerkannten Lehrgängen – beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt durch die von der zuständigen Behörde durchgeführten oder anerkannten Basislehrgänge – erworben,
- durch Fortbildung in Auffrischungslehrgängen erhalten
- und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde durch einen Nachweis der ausbildenden Stelle über das Bestehen einer Abschlussprüfung nachgewiesen.

2. Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt (§§ 2.01, 4.01, 4.02)

2.1 Basislehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe a, § 4.01)

2.1.1 Anerkennung

Die Befähigung kann nur in einem von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Basislehrgang erworben werden. Die Verordnung bestimmt nur den Inhalt des Lehrgangs, aber nicht Anforderungen an die Stelle, die ihn durchführt. Im Anerkennungsverfahren kann deshalb nur anhand eingereicherter Unterlagen geprüft werden, ob der geforderte Inhalt ausreichend berücksichtigt ist und ob die Stelle z.B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl oder geeignetes Lehrpersonal die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs bietet. Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, muss sie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren.

Andere Gesichtspunkte, die die ausbildende Stelle betreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Es ist deshalb auch möglich, Lehrgänge innerhalb eines Binnenschiffahrtsunternehmens (nur) für die eigenen oder (auch) für fremde Betriebsangehörige anzuerkennen.

Die Anerkennung eines Lehrgangs durch die zuständige Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ist auch von den übrigen zuständigen Behörden zu akzeptieren. Der erneuten Anerkennung bedarf es nicht.

Die zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 1.

2.1.2 Nachweis der Ausbildungsstelle über das Bestehen der Prüfung

Auch wenn die Verordnung für den Nachweis kein Muster bestimmt, lassen sich aus § 4.01 Mindestangaben ableiten:

- Angaben über den Teilnehmer: es müssen so viele Angaben enthalten sein, dass der Teilnehmer durch die zuständige Behörde zweifelsfrei identifiziert werden kann (z.B. Nachname, Vorname, Personalausweisnummer, Geburtstag und –ort),
- Angabe über die bestandene Prüfung,

- Angaben über den anerkannten Lehrgang: es müssen so viele Angaben enthalten sein, dass der anerkannte Lehrgang durch die zuständige Behörde zweifelsfrei identifiziert werden kann (z.B. Ausbildungsstelle, Lehrgangsbezeichnung, Datum der Prüfung, Lehrgangsnummer oder Zeitraum, in dem der Lehrgang stattgefunden hat)

2.1.3 Widerruf

Nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Lehrgangs widerrufen, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert oder anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt.

Um dafür ausreichende Informationen zu haben, muss eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge möglich sein. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde die Anerkennung für den Fall, dass eine solche Kontrolle verweigert wird, mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbinden.

2.1.4 Information

Die anerkannten Basislehrgänge ergeben sich aus Anhang 2. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkennt oder widerrufen haben.

2.2 Auffrischungslehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe b, § 4.02)

2.2.1 Befähigung

Die Befähigung des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt muss erhalten bleiben und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Dazu ist Fortbildung erforderlich. Sie geschieht durch Auffrischungslehrgänge zu Schwerpunktthemen. Sie ist ausreichend, wenn die Fortbildungsmaßnahme innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung über die Teilnahme am Basislehrgang mit Erfolg durchgeführt wird. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wird der Auffrischungslehrgang noch vor Ablauf eines Jahres der Gültigkeitsdauer besucht, gilt das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Lehrgang für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer. Wird der Auffrischungslehrgang nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer besucht, ist ein neuer Basislehrgang erforderlich.

2.2.2 Anerkennung, Bescheinigung der Ausbildungsstelle

Für die Anerkennung des Auffrischungslehrganges durch die zuständige Behörde gilt Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sinngemäß, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei prüft die zuständige Behörde anhand von durch die Ausbildungsstelle vorzulegende Unterlagen, ob der Auffrischungslehrgang den Anforderungen des § 4.02 Nr. 2 genügt.

Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ zu verlängern, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die aktive Teilnahme für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ zu verlängern, muss sie für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren, wie sie sich an Übungen und Tests beteiligt haben.

2.2.3 Information

Die anerkannten Auffrischungslehrgänge ergeben sich aus Anhang 3. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkennen oder widerrufen haben.

3. Ersthelfer (§§ 2.02, 4.03)

3.1 Ausbildung

Der Ersthelfer erwirbt seine Befähigung in einem Ersthelfer-Lehrgang, und zwar in der Regel der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen. Die Verordnung regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es bei diesen Organisationen ein System von Lehrgängen gibt, die sich nur in solchen Einzelheiten unterscheiden, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung keine Bedeutung haben und deshalb nicht harmonisiert werden müssen. Das setzt voraus, dass es sich um Ersthelfer-Lehrgänge von mindestens 16 Stunden oder das „European First Aid Certificate“ handelt und nicht um Lehrgänge über Sofortmaßnahmen am Unfallort.

3.2 Fortbildung

Auch die Befähigung des Ersthelfers muss durch Auffrischungslehrgänge erhalten bleiben. In welchem Abstand sie durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus den Regelwerken der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen oder ggf. anderer Ausbildungsstellen.

3.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Rotkreuz- und vergleichbaren Organisationen stellen Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer aus. Wegen ihrer unmittelbaren Geltung müssen sie formalen Anforderungen genügen:

- Bezeichnung der ausstellenden Organisation
- ausreichende Angaben zur Identifizierung des Inhabers
- dessen Befähigung
- Dauer der Gültigkeit
- Verlängerung, wenn nicht nach erfolgreich absolviertem Auffrischungslehrgang eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

Nach § 4.04 Nr. 2 gelten die Bescheinigungen der Rotkreuz- und vergleichbaren Organisationen erst dann unmittelbar, wenn sie von der ZKR bekannt gemacht worden. Dem liegt keine Anerkennung durch die ZKR, sondern die Mitteilung eines Rheinuferstaates oder Belgiens über die innerstaatliche Anerkennung zugrunde.

Schulungsnachweise anderer Ausbildungsstellen gelten nicht unmittelbar. Nr. 2.2.2 gilt entsprechend. Schulungsnachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Ausbildungsstelle
- ausreichende Angaben zur Identifizierung des Inhabers
- dessen Befähigung
- Dauer der Gültigkeit
- Verlängerung, wenn nicht nach erfolgreich absolviertem Auffrischungslehrgang eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

Die unmittelbar geltenden Ersthelferbescheinigungen ergeben sich aus Anhang 4a, und sonstigen Schulungsnachweise aus Anhang 4b.

4. Atemschutzgeräteträger (§§ 2.03, 4.03)

4.1 Eignung durch Ausbildungslehrgänge

Der Atemschutzgeräteträger hat die Aufgabe, bei starker Rauchentwicklung oder Feuer gefährdete Personen unter Benutzung der vorgeschriebenen Atemschutzgeräte in Sicherheit zu bringen. Dafür genügt nicht die in einem Lehrgang erworbene Befähigung; er muss vielmehr auch über eine dafür ausreichende Tauglichkeit verfügen.

Die Verordnung regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es dafür im innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens dafür, insb. im Bereich der Feuerwehren, ausreichende Vorschriften gibt, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht weiter harmonisiert werden müssen. Für die Zulassung zu den Lehrgängen wird die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.2 Eignung durch Fortbildungslehrgänge

Auch die Eignung des Atemschutzgeräteträgers muss erhalten bleiben. In welchem Abstand Auffrischungslehrgänge durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Auch hier wird für die Zulassung die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Schulungsnachweise ergeben sich aus Anhang 5.

5. Bescheinigungen für Sicherheitspersonal (§ 4.04)

5.1 Zuständige Behörde

Die für Ausstellung von Bescheinigungen nach den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 6.

5.2 Ausstellung und Verlängerung

Die zuständige Behörde stellt die Bescheinigungen für Sicherheitspersonal aus oder verlängert sie gegen Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise.

5.3 Besonderheiten beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt:

5.3.1 Gültigkeit der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Basislehrgang zugrunde zu legen.

5.3.2 Verlängerung der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer der Verlängerung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt ist nicht das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Auffrischungslehrgang, sondern das Ungültigkeitsdatum dieser Bescheinigung zugrunde zu legen.

5.3.3 Bescheinigung überflüssig

Inhaber eines Befähigungszeugnisses, das in Anlage 7 oder 8 aufgeführt ist, benötigen diese Bescheinigung nicht.

Anhänge zur Richtlinie Nr. 1

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen
2. Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
3. Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
- 4a. Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen
- 4b. Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer
5. Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
6. Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal
7. Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt
8. Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 1

Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen

Deutschland: Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Belgien:
Frankreich: Service de la Navigation
Niederlande: Inspectie voor Verkeer en Vervoer
Schweiz:

Anhang 2 zur Richtlinie Nr. 1

Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lehrgangs	Ausbildungsstelle	Muster oder Bezeichnung der Bescheinigung
1			
2			
3			
4			

Anhang 3 zur Richtlinie Nr. 1

Anerkannte Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lehrgangs	Ausbildungsstelle	Muster oder Bezeichnung der Bescheinigung
1			
2			
3			
4			

Anhang 4a zur Richtlinie Nr. 1

Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen

Staat, lfd. Nr.	Rettungsorganisation	Bezeichnung	Muster	Bemerkungen
D-101	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverbände	Teilnahmebescheinigung Ausbildung in Erster Hilfe	1	Gültigkeit 2 Jahre (Rückseite)
D-102	Arbeiter-Samariter-Bund	Teilnahmebescheinigung Erste-Hilfe-Lehrgang	2	Gültigkeit 2 Jahre (Rückseite)
D-103	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V.		3	Bescheinigung gültig mit Kreuz im Feld Erste Hilfe (EH/312), Gültigkeit 2 Jahre

Muster 1

Deutsches Rotes Kreuz 

Teilnahmebescheinigung Nr.

Name Vorname geb. am

hat vom bis in

an einem 8 Doppelstunden umfassenden Lehrgang

Ausbildung in Erster Hilfe

unter der Leitung von
teilgenommen.

Der Kostenbeitrag von EUR wurde entrichtet.

Ort

Datum

Art. Nr. 820580 © Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium, Berlin

2002/392426

Muster 2

Teilnahmebescheinigung • 02/ 192991

Erste-Hilfe-Lehrgang

mit 16 Unterrichtsstunden

Herr/Frau
Vorname Nachname **Paul Mustermann**

geb. am **01.12.1980**

hat am /
vom - bis **04.-05.08.03** an diesem Lehrgang nach den
geltenden Richtlinien teilgenommen.

Eine Teilnahmegebühr von **40 €** wurde bezahlt.

Köln, 5.8.2003

Ort/Datum

 Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Bundesverband

Unterschrift (Lehrgangleiter)

 Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18.08.1998 für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M, T, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E.

Helfen
ist unsere
Aufgabe

 **ASB**
Arbeiter-Samariter-Bund

Anhang 4b zur Richtlinie Nr. 1

Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer

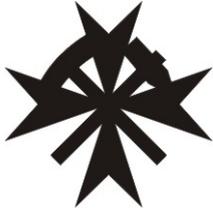
Staat, lfd. Nr.	Kontaktperson oder Internetadresse, über die die Liste erhältlich ist
DEUTSCHLAND	Die Liste der Nachweise ist über www.elwis.de verfügbar. Zuständig für die Ausstellung der Ersthelferbescheinigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsämter

Anhang 5 zur Richtlinie 1

**Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
(Soweit ein Muster beigelegt ist,
gilt es nach § 4.04 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung unmittelbar.)**

Staat, lfd. Nr.	Ausbildungsstelle	Kontakt	Muster
D-01	MSA – Auer GmbH Zentrale Thiemannstraße 1 12059 Berlin	Tel.: 0800/6722837 Fax: 030/6886-1517 email: info@auer.de	
D-02	Drägerwerk AG Moislinger Allee 53-55 23542 Lübeck	Tel.: 0451/882-0 Fax: 0451/882-2080 email: info@draeger.com	
D-03	Zentrales Grubenrettungswesen und Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Berliner Straße 2 38678 Clausthal-Zellerfeld	Tel.: 05323/74-137 Fax: 05323/74-141 email: hstclz@bergbaubg.de	1 Filtergeräte (Muster 1) 2 Schlauchgeräte (Muter 2) 3 Pressluftatmer (Muster 3)
D-04	Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Unterbau 71 82382 Hohenpeißenberg	Tel.: 08805/9214-0 Fax: 08805/9214-14 email: hsthpb@bergbaubg.de	Atemschutzgeräteträger (Muster 4)
D-05	Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Friederikenstraße 62 04279 Leipzig	Tel.: 0341/33601-0 Fax: 0341/33601-18 email: hstlpz@bergbaubg.de	
D-06	Berufgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Außenstelle Duisburg Düsseldorfer Straße 193 47053 Duisburg	Tel.: 0203/2952-0 Fax: 0203/2952-115 email: itappert@bqf.de	Atemschutzgeräteträger (Muster 5)

Muster 1



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Filtergeräte)

vom 04.03 bis 05.03.03

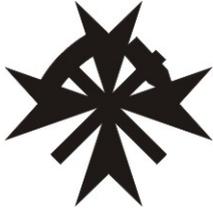
mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 2



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Schlauchgeräte)

vom 04.03 bis 05.03.03

mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 3



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Pressluftatmer)

vom 04.03 bis 05.03.03

mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 4



Bescheinigung

Herr

geb.:

hat an einem Lehrgang für

Atemschutzgeräteträger

vom :

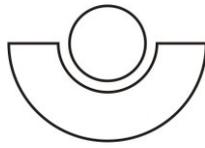
bis :

mit Erfolg teilgenommen.

Hohenpeißenberg,

Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Im Auftrag

Muster 5



BGF

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
Technischer Aufsichtsdienst

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Herr

Vorname Nachname

geb. am ...

hat vom ... bis ...

an einem berufsgenossenschaftlichen Lehrgang nach BGR 190

"Atenschutzgeräteträger"
(Filter-, Schlauchgeräte, Pressluftatmer)

teilgenommen.

Duisburg, 22.09.2005

(Lehrgangleiter)

Anhang 6 zur Richtlinie 1

Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal

Deutschland: Sachkundiger: - (Ausstellung durch Ausbildungsstelle); Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger: Wasser- und Schifffahrtsämter
 Belgien: Service Public Fédéral Mobilité et Transports
 Frankreich: Service de la Navigation de Strasbourg
 Niederlande:
 Schweiz:

Anhang 7 zur Richtlinie 1

Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt

Staat - lfd. Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses	ausstellende Stelle	damit verbundene Berechtigung
B-01	Stuurbrevet C of D	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	alle Fahrzeuge
B-02	Vaarbewijs A of B met vermelding "P"	FOD Mobiliteit en Vervoer	alle Fahrzeuge
CH 01	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Rheinschiffahrts- direktion Basel	alle Fahrzeuge
D-01	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschiffahrtsstraßen (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge
D-02			
D-03	Schifferpatent A	Wasser- und Schiffahrts- direktionen Nord und Nordwest	alle Fahrzeuge
D-04	Schifferpatent B	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge
D-05	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Regierungsprä- sidium Freiburg	alle Fahrzeuge
F-01	Certificat de capacité "P"	Service de la Navigation	Fahrgastschifffahrt
F-02	Certificat de capacité A ou B avec mention "attestation spéciale passagers"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge
NL-01	Groot Vaarbewijs II	KOF	alle Fahrzeuge
NL-02	Groot Vaarbewijs I	KOF	alle Fahrzeuge

Anhang 8 zur Richtlinie 1

Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt

lfd. Nr.	Staat	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses	ausstellende Stelle	damit verbundene Berechtigung
1	A	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	alle Fahrzeuge
2	A	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Fahrzeuge bis 30 m Länge
3	CS	Befähigungszeugnis des Schiffsführerskapitän der Klasse I	staatliche Schifffahrtsverwaltung	alle Fahrzeuge, ausgenommen schwimmende Geräte
4	HU	Schiffskapitänspatent (Hajóskapitány)	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen	alle Fahrzeuge
5	HU	Donauschifferpatent Schiffsführer A (Hajóvezető A)	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen	Fahrzeuge bis max. 140 Länge und 35 m Breite
6	PL	Kapitän 1. Klasse der Binnenschiffahrt	Inspektorate für Binnenschiffahrt	alle Fahrzeuge
7	PL	Kapitän 2. Klasse der Binnenschiffahrt	Inspektorate für Binnenschiffahrt	Fahrzeuge bis 500 PS Fahrgastschiffe bis 300 Fahrgäste
8				